



Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 13.12.2023
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt pro Jahr:

pro Person EGW € 15,00

- (2) Für nicht bewohnte Objekte beträgt die Grundgebühr € 30,00 pro Objekt und Jahr. Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter §2 Abs. 1 erfasst wurden.

- (3) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr:

- a) Bei Anschluss an die Kommunale Restmüllsammlung pro Entleerung:

Container	Betrag
1100l	€ 8,-
770l	€ 8,-
240l	€ 6,-
120l	€ 6,-
Absetzmulde 15 m ³	€ 90,-
Container 30 m ³	€ 180,-

- b) Grundgebührenpauschale für Klein- und Mittelbetriebe die keine zusätzlichen Restmüllbehälter verwenden:

Kategorie	Betrag
bei unter 100m ² Betriebsfläche	€ 40,- pro Jahr
bei über 100m ² Betriebsfläche	€ 80,- pro Jahr

- c) Schutzhütten und Almbetriebe mit Gastwirtschaft die keine zusätzlichen Restmüllbehälter verwenden

Kategorie	Betrag
Halbjahresbetrieb (1 Saison)	€ 65,- pro Jahr
Ganzjahresbetrieb (2 Saisonen)	€ 130,- pro Jahr

§3 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

- a) Restmüll Verwiegung = 0,33 €/kg

Bei der Abrechnung wird die Mindestlast berücksichtigt.

Bei Verwendung von Absetzmulden und Großcontainern werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Behältermiete, Transport und Entsorgung) verrechnet.

- b) Restmüll Sack-Banderole 60l = 4,5 € (0,08 €/Liter)

- c) Windelmüll

- Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- Auf Antrag kann bei Bedarf bei der Gemeinde eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat beantragt werden.

- d) Die Mindestabgabemenge wird nach § 5 Abs. 1 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde ermittelt und bei Unterschreitung im 1. Quartal im Folgejahr vorgeschrieben. Auf Antrag (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Auslandsjahr etc.) kann eine Reduktion der Mindestabgabemenge festgelegt werden.

- (2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

- a) Bring-System Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)

Haushaltekostenlos

Kleingastronomie (Bar, Kaffee)0,10 €/kg

Gastronomie und Wohnanlagendie Verrechnung erfolgt mit den Entsorgungsunternehmen

§4 Weitere Übernahmetarife

- (1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,30	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,10	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,015	kg	
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,025	kg	
Flachglas	0,10	kg	Haushaltsmengen bis 0,25 kg kostenfrei
Altreifen PKW	3,00	Stück	ohne Felge
	4,00	Stück	mit Felge
Altreifen LKW	6,00	Stück	ohne Felge
	10,00	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m ³	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.
Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,20	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,60	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	9,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	24,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	
Bürgerkarte	10,00	Stück	Erstmalige Ausstellung kostenlos

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,50	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,50	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,25	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden.

§5

Vorschreibung, Änderungstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 2. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden halbjährlich vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungstichtage für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr für Haushalten und Gewerbebetriebe ist der 01.03. des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebühr für die Banderolen für Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (5) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am AZW mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

§9 **Inkrafttreten**

Diese Vorordnung trifft mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 28.02.2023 außer Kraft.

Navis, am 13.12.2023

Kundgemacht am 18.12.2023

Abzunehmen am 02.01.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Lukas Peer



Dieses Dokument wurde von Lukas Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 18.12.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.navis.tirol.gv.at